



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr: COS-BV-295/2017 Aktenzeichen: son - kuz Datum: 17.08.2017 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Fachbereich Stadtentwicklung/Bau und Umwelt						
Betreff:							
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21/2 "Schwarzer Weg Süd" Abwägungs- und Satzungsbeschluss							
		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
11.09.2017	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	9	0	9	0	0
28.09.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt

1. Die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der vorgebrachten Anregungen im Verfahren gemäß § 4a Abs.2 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.21/2 „Schwarzer Weg Süd“, der Stadt Coswig (Anhalt) mit der Begründung auf der Grundlage des, in der Anlage 1, zusammengefassten Abwägungsvorschlages.
Die Aufnahme der Ergebnisse in der Planfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.21/2 „Schwarzer Weg Süd“ der Stadt Coswig (Anhalt) wird bestimmt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.21/2 „Schwarzer Weg Süd“ der Stadt Coswig (Anhalt) in der Fassung vom 18.08.2017 bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlichen Festsetzungen (Anlage 2.) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. (Anlage 3)

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung der Genehmigungsbehörde (Landkreis Wittenberg) vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung als dann gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das nach BauGB vorgeschriebene Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 21/2 „Schwarzer Weg Süd“ seitens des Stadtrats abgeschlossen. Zur Erlangung der Rechtskraft muss die Genehmigung noch vom Landkreis eingeholt werden, die Ausfertigung der Satzung durch den Bürgermeister erfolgen und die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten des Planverfahrens trägt der Vorhabenträger. Mit dem Vorhabenträger wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, welcher die Übernahme sämtlicher durch die Planung entstehender Kosten beinhaltet.

Anlagen:

1. Abwägung
2. Satzungsplan (Planzeichnung und textliche Festsetzung)
3. Begründung inkl. Umweltbericht und Auswirkungsanalyse, Vorhaben- und Erschließungsplan

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister